

Autor	Moritz Blasy, Nicolas W. Reithner
Titel	Die Auswirkungen des neuen § 634 ZPO in Liechtenstein
Buchtitel	Der Generationenwechsel in der Stiftungslandschaft
Jahr	2012
Herausgeber	Francesco A. Schurr
Buchautoren	
ISBN	978-3-7255-6679-2
Verlag	Schulthess Juristische Medien AG

137

Die Auswirkungen des neuen § 634 ZPO in Liechtenstein

Moritz Blasy/Nicolas W. Reithner

Rechtsanwälte bei Walch & Schurti, Vaduz

138

1. Einleitung

Es ist ein erklärtes Ziel der liechtensteinischen Regierung, Liechtenstein als internationalen Schiedsstandort zu etablieren.¹ Zur Erreichung dieses Ziels wurde das Schiedsrecht modernisiert² und Liechtenstein trat dem New Yorker Übereinkommen³ bei.

Bei der Novellierung des liechtensteinischen Schiedsrechtes wurde die österreichische Rezeptionsvorlage⁴ den liechtensteinischen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst, und es wurden zusätzliche Vorteile aufgenommen, wie ein verkürzter Instanzenzug⁵ und eine verbesserte Vertraulichkeit des Anfechtungsprozesses.⁶

Die Spezialbestimmung betreffend Schiedsvereinbarungen zwischen Unternehmern und Konsumenten (§ 634 ZPO) wurde in Liechtenstein allerdings fast wortgleich aus dem österreichischen Recht (§ 617 öZPO) übernommen. In der österreichischen

1 Projekt Futuro, Schlussbericht, S. 11; BuA Nr. 151/2008, S. 6; BuA Nr. 47/2011, S. 5; Protokoll vom 10./11./12. Dezember 2008, 3. Teil, S. 2597 ff.

2 LGBl 2010 Nr. 182.

3 New Yorker Schiedsübereinkommen vom 10. Juni 1958; LGBl 2011 Nr. 325; im Fürstentum Liechtenstein in Kraft seit 5. Oktober 2011.

4 SchiedsRÄG, BGBl I 2006/7.

5 § 632 ZPO; zur Kritik am dreinstanzlichen Anfechtungsverfahren in Österreich: Dorda, S. 4; Reiner, Gerichte, S. 305.

6 § 633 Abs. 2, 3 und 4 ZPO.

Literatur häuft sich in letzter Zeit nun die Kritik an § 617 öZPO.⁷ Die Bestimmung schade der Attraktivität des Schiedsstandortes Österreich.

Im Rahmen dieses Aufsatzes soll untersucht werden, ob bzw. inwieweit besagte Spezialbestimmung betreffend Schiedsvereinbarungen zwischen Unternehmern und Konsumenten auch in der liechtensteinischen Praxis zu Problemen führen kann und ob diese Spezialbestimmung auch der Attraktivität des Schiedsstandortes Liechtenstein abträglich werden könnte.

2. Grundsätzliches zu § 634 ZPO

§ 634 ZPO enthält spezielle Regeln für Schiedsvereinbarungen zwischen Unternehmern und Konsumenten. Schiedsvereinbarungen zwischen Unternehmern und Konsumenten können gemäss dieser Spezialbestimmung nur unter ganz bestimmten, äusserst restriktiven Voraussetzungen gültig geschlossen werden. § 634 ZPO wurde

139

in das neue, stark am UNCITRAL Modellgesetz orientierte liechtensteinische Schiedsrecht aufgenommen, weil dieses auf internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit abzielt und deshalb in weitem Umfang auf eine Privatautonomie der Parteien vertraut. Dies aber ist nach Ansicht des Gesetzgebers für Rechtsverhältnisse zwischen Unternehmern und Konsumenten nicht sachgerecht, da diese regelmässig mit einer verdünnten Willensfreiheit auf der Seite des Konsumenten einhergehen.⁸

Zusammengefasst und vereinfacht dargestellt, sieht § 634 ZPO vor, dass

Schiedsvereinbarungen zwischen einem Unternehmer und einem Konsumenten wirksam nur für bereits entstandene Streitigkeiten abgeschlossen werden können (Abs. 1);

solche Schiedsvereinbarungen in einer vom Konsumenten eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein müssen, die lediglich solche Vereinbarungen enthalten darf, die sich auf das Schiedsverfahren beziehen (Abs. 2);

im Falle einer Schiedsvereinbarung zwischen einem Unternehmer und einem Konsumenten dem Konsumenten vor Abschluss der Schiedsvereinbarung eine schriftliche Rechtsbelehrung über die wesentlichen Unterschiede zwischen einem Schiedsverfahren und einem Gerichtsverfahren zu erteilen ist (Abs. 3);

eine Schiedsvereinbarung zwischen einem Unternehmer und einem Konsumenten den Sitz des Schiedsgerichtes festlegen muss (Abs. 4);

wenn in einer Schiedsvereinbarung zwischen einem Unternehmer und einem Konsument als Sitz des Schiedsgerichtes ein Ort vereinbart wird, der sich ausserhalb des Wohnsitzstaates des Konsumenten befindet, die Schiedsvereinbarung nur dann zu beachten ist, wenn sich der Konsument darauf beruft (Abs. 5); und

es für Schiedsverfahren, an denen ein Konsument beteiligt ist (Abs. 6), bzw. für Schiedsvereinbarungen zwischen einem Unternehmer und einem Konsumenten (Abs. 7), erweiterte Anfechtungsmöglichkeiten gibt.

§ 634 Abs. 1, 3, 4, 5 und 7 ZPO finden gemäss deren eindeutigen Wortlaut nur auf Schiedsvereinbarungen zwischen Konsumenten und Unternehmern Anwendung. Nach der Formulierung ("Schiedsvereinbarungen, an denen ein Konsument beteiligt ist") gelten § 634 Abs. 2 und 6 ZPO hingegen für jede Schiedsvereinbarung, an der ein Konsument beteiligt ist, und zwar unabhängig davon, ob der Vertragspartner ein Unternehmer oder ebenfalls ein Konsument ist.⁹

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Anforderungen an eine zwischen einem Unternehmer und einem Konsument abgeschlossene Schiedsvereinbarung

⁷ Dorda, S. 5; Reiner, Schiedsverfahren, S. 151; Öhlberger, Schiedsklauseln, S. 51; Terlitzka/Weber, S. 1.

⁸ BuA Nr. 151/2008, S. 90.

⁹ Hausmaninger, in: Fasching/Konecny (Hrsg.), Zivilprozessgesetze, § 617 Rz. 21; Rechberger/Melis, in: Rechberger (Hrsg.), ZPO, § 617 Rz. 1; BuA Nr. 151/2008, S. 91.

derart strikt und kompliziert sind, dass es in der Praxis kaum zu wirksamen Schiedsvereinbarungen zwischen Unternehmern und Konsumenten kommen wird.¹⁰

3. Konsument und Unternehmer

Um den Anwendungsbereich und damit die Tragweite von § 634 ZPO zu erkennen, muss einem bewusst sein, was das Gesetz unter den Begriffen *Konsument* und *Unternehmer* versteht. In der ZPO sind diese Begriffe nicht definiert. Wie in Österreich¹¹ wird man auch in Liechtenstein in diesem Zusammenhang daher auf die entsprechenden Definitionen im Konsumentenschutzgesetz zurückgreifen.¹² Einer der wenigen Unterschiede zwischen dem KSchG und seiner österreichischen Rezeptionsvorlage ("öKSchG") ist, dass das (liechtensteinische) KSchG den Begriff "Konsument" verwendet, während das öKSchG den Begriff "Verbraucher" verwendet. Die Definitionen entsprechen sich aber ebenso (Art. 1 Abs. 1 lit. b KSchG = § 1 Abs. 1 Ziffer 2 öKSchG) wie die des "Unternehmer" (Art. 1 Abs. 1 lit. a KSchG = § 1 Abs. 1 Ziffer 2 öKSchG). Bei der Auslegung der Begriffe Konsument und Unternehmer wird man in Liechtenstein daher grundsätzlich auf die österreichische Lehre und Rechtsprechung zurückgreifen können.¹³

Konsument bzw. Verbraucher ist gemäss KSchG bzw. öKSchG jemand, für den das jeweilige Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört.¹⁴ Unternehmer ist laut KSchG und öKSchG derjenige, für den das jeweilige Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört.¹⁵ Bei Rechtsgeschäften, die dem KSchG unterliegen, ist jeder Teilnehmer entweder Konsument oder Unternehmer, ein "Weder-Noch" ist nicht möglich.¹⁶

Ein Unternehmen ist gemäss KSchG und öKSchG eine auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, auch wenn sie nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.¹⁷ Der Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit wird weit interpretiert.¹⁸

Wirtschaftlich tätig ist, wer wirtschaftliche Leistungen erbringt, also Leistungen, die für den Waren-, Güter- und Leistungsverkehr grundsätzlich nach Kosten- und Absatzüberlegungen bewertet werden.¹⁹ Kaufleute gelten jedenfalls als Unternehmer.²⁰

4. § 634 ZPO und seine Auswirkungen in Liechtenstein

Für den liechtensteinischen Schiedsstandort ist § 634 ZPO in seinem "klassischen Anwendungsbereich" relativ unproblematisch. Dass sich der "einfache Staatsbürger" in einem Alltagsgeschäft nicht wirksam der Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes

¹⁰ Vgl. Hausmaninger, in: Fasching/Konecny (Hrsg.), Zivilprozessgesetze, § 617 Rz. 4.

¹¹ Vgl. Rechberger/Melis, in: Rechberger (Hrsg.), ZPO, § 617 Rz. 1; Hausmaninger, in: Fasching/Konecny (Hrsg.), Zivilprozessgesetze, § 617 Rz. 22; Grubhofer, S. 158 f.; Öhlberger, Schiedsklauseln, S. 51.

¹² Wie das liechtensteinische Schiedsrecht wurde auch das KSchG aus dem österreichischen Recht rezipiert.; siehe BuA Nr. 74/2002, S. 4.

¹³ St. Rspr. v.a. OGH 04.04.2002, 01 CG.2000.64, LES 2005, 100; zuletzt: OGH 05.11.2010, 01 CG.2007.288, LES 2011, 1.

¹⁴ Art. 1 Abs. 1 lit. b KSchG bzw. § 1 Abs. 1 Ziffer 2 öKSchG.

¹⁵ Art. 1 Abs. 1 lit. a KSchG bzw. § 1 Abs. 1 Ziffer 1 öKSchG.

¹⁶ Grubhofer, S. 97.

¹⁷ Art. 1 Abs. 2 KSchG bzw. § 1 Abs. 2 öKSchG.

¹⁸ Krejci/Wolf, S. 212.

¹⁹ Arnold, PSG², Einleitung Rz. 16 m.w.N.

²⁰ Krejci, in: Rummel (Hrsg.), ABGB, § 1 Rz. 13 KSchG; Apathy, in: Schwimann (Hrsg.), ABGB, § 1 Rz. 9 KSchG.

unterwerfen kann, mag einsichtig sein. Das schadet dem Schiedsstandort Liechtenstein nicht wirklich.

Problematisch und weniger einsichtig wäre, wenn sich eine liechtensteinische vermögensverwaltende Verbandsperson in Verträgen mit Dritten (zB Banken, Auktionshäuser, Investitionspartner) nicht wirksam der Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes unterwerfen könnte oder wenn in den Statuten einer solchen Verbandsperson für gesellschaftsinterne Streitigkeiten die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes nicht wirksam vereinbart werden könnte.

5. Die juristische Person des Privatrechts: Unternehmer oder Konsument?

5.1. Grundsätzliches

In Bezug auf juristische Personen des öffentlichen Rechts legt Art. 1 Abs. 2 letzter Satz KSchG ausdrücklich fest, dass diese immer als Unternehmer gelten. Daraus lässt sich ableiten, dass juristische Personen des Privatrechts nicht immer als Unternehmer gelten (*argumentum e contrario*). Dieser Schluss deckt sich auch mit der österreichischen Lehre und Rechtsprechung, gemäss derer juristische Personen des

142

Privatrechts grundsätzlich durchaus Verbraucher im Sinne des öKSchG sein können.²¹

Völlig unzweifelhaft in diesem Zusammenhang ist, dass juristische Personen des Privatrechts, die ein Unternehmen betreiben, jedenfalls als Unternehmer zu kategorisieren sind.²² Zweifel darüber, ob eine juristische Person des Privatrechts als Unternehmer oder als Konsument zu kategorisieren ist, kann es daher nur dann geben, wenn die juristische Person kein Unternehmen betreibt.

5.2. Rechtslage in Österreich

In Bezug auf die österreichische Rechtslage vertritt *Arnold* die Rechtsansicht, dass eine Privatstiftung, die kein Unternehmen betreibt, was der Regelfall sein wird, Konsument im Sinne des öKSchG sei.²³ Ausdrücklich hält *Arnold* in diesem Zusammenhang fest, dass die bloße Verwaltung des eigenen Vermögens keineswegs reiche, um der Privatstiftung die Unternehmereigenschaft zuzuerkennen.²⁴ Auf der Rechtsansicht *Arnolds* aufbauend, kommt *Dorda* in einem unlängst veröffentlichten Aufsatz zum Schluss, dass eine Privatstiftung, die nicht unternehmerisch tätig ist, als Verbraucher zu kategorisieren sei, weshalb eine solche Privatstiftung für künftige Streitigkeiten nicht wirksam eine Schiedsvereinbarung treffen könne.²⁵ Die Rechtsansichten von *Arnold* und *Dorda* können sich auf den Wortlaut des § 1 öKSchG stützen, dem entnommen werden kann²⁶, dass nicht unternehmerisch tätige juristische Personen des Privatrechts als Verbraucher zu kategorisieren sind.

In der österreichischen Rechtsprechung wurde die Problematik bisher (soweit ersichtlich) nur in Bezug auf ideelle Vereine behandelt.²⁷ Der öOGH kam in diesem Zusammenhang zum Schluss, dass ideelle Vereine, wenn sie wirtschaftlich relevante

21 Vgl. Krejci, in: Rummel (Hrsg.), ABGB, § 1 Rz. 7 KSchG.

22 Vgl. Krejci, in: Rummel (Hrsg.), ABGB, § 1 Rz. 12 KSchG.

23 Arnold, PSG², Einleitung Rz. 16.

24 Arnold, PSG², Einleitung Rz. 16.

25 Dorda, S. 4.

26 Siehe Punkt 3.

27 Vgl. Krejci, in: Rummel (Hrsg.), ABGB, § 1 Rz. 7 KSchG; Urteil öOGH 40b215/07g vom 11. Dezember 2007.

Tätigkeiten tatsächlich entfalten und hierfür auf Dauer organisatorisch eingerichtet sind, als Unternehmer tätig sind.²⁸

Es ist kein Zufall, dass die österreichische Literatur und Rechtsprechung bei der Frage, ob eine juristische Person des Privatrechts als Konsument oder Unternehmer zu kategorisieren sei, nur auf Vereine bzw. Privatstiftungen abstellen. Die meisten anderen österreichischen Gesellschaftsformen²⁹ sind nämlich seit Inkrafttreten des

143

österreichischen Unternehmensgesetzbuches ("öUGB") im Jahr 2007 Unternehmer kraft ihrer Rechtsform.³⁰ Vor Inkrafttreten des öUGB waren die wichtigsten Gesellschaftsformen (insb. die AG und die GmbH) Formkaufleute. Unternehmer kraft Rechtsform sind immer als Unternehmer zu kategorisieren, egal, ob sie ein Unternehmen betreiben oder nicht. Dasselbe galt in Bezug auf die Formkaufleute.³¹

Zusammengefasst kann in Bezug auf die österreichische Rechtslage festgehalten werden, dass es zumindest zweifelhaft ist, ob eine unternehmerisch nicht tätige Privatstiftung sich für künftige Streitigkeiten aus Geschäften mit Unternehmern wirksam der Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes unterwerfen kann.

5.3. Rechtslage in Liechtenstein

Da Art. 1 KSchG mit § 1 öKSchG und § 634 ZPO mit § 617 öZPO übereinstimmen, stellt sich auch in Liechtenstein die Frage, ob nicht unternehmerisch tätige Verbandspersonen als Konsumenten zu kategorisieren sind. Es ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass in Liechtenstein, anders als in Österreich, die ganz überwiegende Zahl von Verbandspersonen kein Unternehmen betreibt, sondern ausschliesslich das eigene Vermögen verwaltet. Verträte man daher den Standpunkt, dass die Ansicht *Dordas* auch in Bezug auf die liechtensteinische Rechtslage gilt, hätte dies zur Folge, dass ein Grossteil der liechtensteinischen Verbandspersonen Verbraucher wären und für künftige Streitigkeiten aus Geschäften mit Unternehmern keine wirksame Schiedsvereinbarung treffen könnten.³²

Aber die Rechtslage in Liechtenstein liegt etwas anders als in Österreich. In Liechtenstein gibt es zwar, anders als in Österreich, keine Unternehmer kraft Rechtsform; dafür kennt das liechtensteinische Recht (wie früher³³ das österreichische Recht) den Formkaufmann. Gemäss § 33 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 SchlT PGR sind alle Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit Kaufleute kraft ihrer Rechtsform. Zu den Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit zählen insbesondere die AG, die GmbH, die Stiftung, die Anstalt und das registrierte Treuunternehmen.

Der (älteren) österreichischen Literatur folgend, sind diese Formkaufleute auch Unternehmer im Sinne des KSchG.³⁴ Diese recht eindeutige Rechtslage führt zum

144

Ergebnis, dass in Liechtenstein alle juristischen Personen des Privatrechts als *Unternehmer* i.S.d. KSchG zu kategorisieren sind.

²⁸ Urteil öOGH, 4Ob215/07g vom 11. Dezember 2007.

²⁹ Die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Europäische Aktiengesellschaft, die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, die Europäische Genossenschaft, die Sparkasse, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

³⁰ § 2 öUGB.

³¹ Krejci, in: Rummel (Hrsg.), ABGB, § 1 Rz. 7 KSchG.

³² Natürlich hätte die volle Anwendung des KSchG auch noch andere Auswirkungen. Würde man nämlich sämtliche nicht operativ tätigen liechtensteinischen Gesellschaften als Konsument kategorisieren, hätte dies selbstverständlich auch zum Ergebnis, dass, sollten diese Gesellschaften mit einem Unternehmer kontrahieren, die Konsumentenschutzbestimmungen des KSchG zur Anwendung kämen.

³³ Vor Inkrafttreten des Unternehmensgesetzbuches.

³⁴ Krejci, in: Rummel (Hrsg.), ABGB, § 1 Rz. 13 KSchG; Apathy, in: Schwimann (Hrsg.), ABGB, § 1 Rz. 9 KSchG.

Dieses Ergebnis steht allerdings im Widerspruch zu den Ausführungen im BuA³⁵ und Art. 1 Abs. 2 letzter Satz KSchG, aufgrund dessen, wie oben ausgeführt, argumentiert wird, dass *nicht* alle juristischen Personen des Privatrechts Unternehmer sind. Der Gesetzgeber, der bei Verabschiedung des KSchG davon ausging, dass juristische Personen des Privatrechts unter gewissen (in den Gesetzesmaterialien freilich nicht näher umschriebenen) Umständen als Konsument zu kategorisieren seien, übersah jedoch offenbar, dass juristische Personen des Privatrechts gemäss § 33 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 SchlT PGR Formkaufleute und damit immer Unternehmer sind.

Die Gesetzesmaterialien zum KSchG zeigen dann auch klar, dass es bei der Verabschiedung des KSchG nicht die Absicht des liechtensteinischen Gesetzgebers war, Verbandspersonen des Privatrechts, die kein Unternehmen betreiben, etwa pauschal als Konsument zu kategorisieren. Im BuA zum Konsumentenschutzgesetz heisst es in diesem Zusammenhang nämlich, soweit juristische Personen des Privatrechts im Geschäftsleben tätig seien, würden "*sie bei der Verfolgung ihrer Zwecke idR als Unternehmen tätig*".³⁶ Es ist auffällig, dass die Erläuterungen im BuA zum KSchG, die über weite Strecken fast wortgleich aus der Literatur zum österreichischen KSchG übernommen wurden, hier inhaltlich erheblich von der österreichischen Literatur abweichen. In der österreichischen Literatur heisst es nämlich in diesem Zusammenhang: "*Juristische Personen des Privatrechts werden idR im Rahmen ihrer Zwecksetzung tätig; liegt diese in einer wirtschaftlichen Tätigkeit, treten auch juristische Personen des Privatrechts grundsätzlich als Unternehmer auf*".³⁷ Die Tatsache, dass in den Erläuterungen zu Art. 1 KSchG im BuA der Halbsatz "*liegt diese in einer wirtschaftlichen Tätigkeit*" ausgespart blieb, spricht gleichfalls dafür, dass der Gesetzgeber gerade nicht beabsichtigte, nicht unternehmerisch tätige Gesellschaften als Konsumenten zu kategorisieren. Bedenkt man, dass die meisten liechtensteinischen Verbandspersonen bloss vermögensverwaltend tätig sind, dann legt der zitierte Teil des BuA³⁸ nahe, dass es nicht der Wille des Gesetzgebers war, alle bloss vermögensverwaltenden Gesellschaften (und damit den Grossteil der liechtensteinischen Verbandspersonen) als Konsumenten zu kategorisieren.

Aufschlussreich in diesem Zusammenhang sind auch die Gesetzesmaterialien zum neuen Schiedsrecht. Der damalige Leiter des Ressorts Justiz, *Klaus Tschütscher*, beantwortete die Frage der Landtagsabgeordneten *Andrea Matt*, ob Stiftungen nun als Konsumenten im Sinne von § 634 ZPO zu betrachten seien,³⁹ wie folgt: "*Da wage ich mich jetzt für einmal auf die Äste hinaus. Mit Konsumenten der Stiftungen*

145

können sie wahrscheinlich nur die Begünstigten meinen. Und die sind sicherlich nicht als Konsumenten im Sinne dieses § 634 zu betrachten. [...] [I]ch denke, dass die Frage der Konsumenten immer ein zweiseitiges vertragliches Verhältnis voraussetzt - und das ist in diesem Falle nicht gegeben. Das ist ein gesellschaftsrechtliches Verhältnis".⁴⁰ Diese Antwort wurde in der Folge auch in der schriftlichen Stellungnahme der Regierung bestätigt.⁴¹ Die Antwort von *Klaus Tschütscher* und die schriftliche Stellungnahme beantworten zwar nicht wirklich die Frage der Abgeordneten, die offensichtlich schon damals die Problematik erkannte, ist aber trotzdem von Bedeutung für die Frage, ob eine Stiftung nun Konsument ist. Die Antwort impliziert nämlich, dass in Bezug auf die Stiftung selbst ohnehin klar sei, dass diese nicht als Konsument kategorisiert werden kann.

35 BuA Nr. 74/2002, S. 34 f.

36 BuA Nr. 74/2002, S. 34.

37 Krejci, in: Rummel (Hrsg.), ABGB, § 1 Rz. 7 KSchG mit Verweis auf Krejci, Handbuch, S. 214.

38 BuA Nr. 74/2002, S. 34.

39 Protokoll vom 10./11./12. Dezember 2008, 3. Teil, 3599.

40 Protokoll vom 10./11./12. Dezember 2008, 3. Teil, 3600.

41 Stellungnahme der Regierung, Nr. 53/2010, 7.

Auch eine teleologische Auslegung von Art. 1 KSchG spricht dafür, vermögensverwaltende Verbandspersonen nicht als Konsumenten zu kategorisieren. Sinn des Konsumentenschutzes ist es nämlich, den "einfachen Staatsbürger" vor für ihn nachteiligen Rechtsgeschäften und Vertragsbedingungen zu schützen.⁴² "Das Konsumentenschutzgesetz soll nach seinen grundlegenden Intentionen dazu beitragen, die wirtschaftliche und rechtliche Unterlegenheit des Verbrauchers im Geschäftsverkehr auszugleichen, also das typischerweise vorliegende Ungleichgewicht zwischen Unternehmern und Konsumenten mit Mitteln des Zivilrechts zu kompensieren".⁴³ Eine solche Unterlegenheit ist in Bezug auf liechtensteinische Verbandspersonen, auch wenn sie kein Unternehmen betreiben, sondern bloss ihr eigenes Vermögen verwalten, nicht gegeben. Dies insbesondere deshalb nicht, weil solche Verbandspersonen nicht bloss über ähnliche organisatorische Strukturen wie ein Unternehmen verfügen, sondern zudem gem. Art. 180a Abs. 1 PGR zwingend von einer besonders ausgebildeten Person mitverwaltet werden müssen. Darüber hinaus kann mit einer wirtschaftlichen Unterlegenheit oder einer "verdünnten Willensfreiheit" bei Stiftungen kaum argumentiert werden, wenn man sich vor Augen hält, wie hoch das Vermögen einer Stiftung sein muss, damit sie überhaupt wirtschaftlich Sinn machen kann, was aber auch für die österreichische Stiftung gilt.

Zusammengefasst kann für die liechtensteinische Rechtslage festgehalten werden, dass juristische Personen des Privatrechts in Liechtenstein immer als Unternehmer gelten, weshalb § 634 ZPO keine Anwendung findet, wenn diese eine Schiedsvereinbarung mit anderen Unternehmern treffen. Die Folge ist aber selbstverständlich auch, dass sie mit Verbrauchern nur unter den restriktiven Bedingungen des § 634 ZPO Schiedsvereinbarungen schliessen können.

146

5.4. Statutarische Schiedsklauseln

Besonders problematisch ist § 634 ZPO bzw. § 617 öZPO natürlich in Bezug auf Rechtsverhältnisse, an denen eine Mehrzahl von Personen beteiligt ist, da hier die Wahrscheinlichkeit, dass einer der Beteiligten als Konsument zu kategorisieren ist, entsprechend höher ist. Insbesondere würde eine Anwendbarkeit von § 634 ZPO bzw. § 617 öZPO auf Schiedsklauseln in Statuten und Gesellschaftsverträgen, wie aus dem Folgenden ersichtlich wird, zu einigen Problemen bzw. zur Ungültigkeit einiger statutarischer bzw. gesellschaftsvertraglicher Schiedsklauseln führen.

5.5. Rechtslage bzw. Meinungsstand in Österreich

§ 617 öZPO verursacht gemäss österreichischer Literatur ein (potentielles) Problem in Bezug auf Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen. Über die konkreten Auswirkungen von § 617 öZPO auf Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen und Statuten ist sich die österreichische Lehre, wie im Folgenden dargelegt, aber uneins.

Reiner vertritt in diesem Zusammenhang die Ansicht, dass § 617 Abs. 1 öZPO, gemäss welchem Schiedsvereinbarungen zwischen Verbrauchern und Unternehmern für zukünftige Streitigkeiten unwirksam sind, auch in Bezug auf Schiedsvereinbarungen in Statuten anwendbar sei.⁴⁴ Es sei daher kaum möglich, in Gesellschaftsverträgen wirksam die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts zu vereinbaren.⁴⁵ In Bezug auf § 617 Abs. 2 öZPO, wonach Schiedsvereinbarungen nur in einem separaten Dokument wirksam getroffen werden können, wird von *Reiner* die Ansicht vertreten, dass dieser nicht auf Statuten anwendbar sei, weil sonst § 581 Abs. 2 öZPO sinnlos wäre.⁴⁶ Dieser bestimmt, dass die Bestimmungen in der ZPO zur Schiedsvereinbarung sinngemäss auf

⁴² BuA Nr. 74/2002, S. 23.

⁴³ BuA Nr. 74/2002, S. 24.

⁴⁴ Reiner, Schiedsverfahren, S. 168.

⁴⁵ Reiner, Schiedsverfahren, S. 168.

⁴⁶ Reiner, Schiedsverfahren, S. 168.

Schiedsvereinbarungen in Statuten anwendbar sind (§ 581 Abs. 2 öZPO entspricht § 598 Abs. 2 ZPO).

Auch *Öhlberger* und *Reich-Rohrwig* stützen ihre Argumentation auf § 581 Abs. 2 öZPO, kommen aber zu einem anderen Ergebnis als *Reiner*. Aus dieser Anordnung zur bloss sinngemässen Anwendung der Bestimmungen über das Schiedsverfahren auf statutarische Schiedsvereinbarungen ist nach ihnen abzuleiten, dass jene Schiedsverfahrensbestimmungen, die systematisch nicht zum Verbandsrecht und zu Anordnungen in Statuten passen, auf statutarische Schiedsvereinbarungen nicht anzuwenden seien. Aufgrund dieser Erwägungen wäre damit nicht bloss § 617 Abs. 2 öZPO, sondern wären darüber hinaus auch § 617 Abs. 1, 3, 5 und 7 öZPO auf Schiedsvereinbarungen in Statuten nicht anwendbar.⁴⁷

147

Terlitz und *Weber* argumentieren wieder anders. Ein Gesellschafter sei, was die aus dem Gesellschaftsverhältnis entspringenden Rechte gegenüber seinen Mitgesellschaftern angehe, weder Verbraucher noch Unternehmer im Sinne der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 öKSchG. Sie vertreten die Ansicht, dass sich bei der Gründung einer Gesellschaft die künftigen Gesellschafter nämlich nicht als Verbraucher und Unternehmer gegenüberstehen, da es Sinn einer Vergesellschaftung sei, dass mehrere Personen ein Verhältnis der Kooperation zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes eingehen. § 617 Abs. 1, 3, 4, 5 und 7 öZPO seien deshalb auf Schiedsvereinbarungen in Statuten nicht anwendbar.⁴⁸ § 617 Abs. 2 und 6 öZPO seien hingegen auf Schiedsvereinbarungen in Statuten deshalb nicht anwendbar, weil der Übereilungsschutz, welcher Zweck dieser Bestimmungen sei, bereits durch die bei der Gründung einer Gesellschaft einzuhaltenden Formvorschriften gewährleistet sei.⁴⁹

Grubhofer vertritt schliesslich die Ansicht, dass es der klare Wille des Gesetzgebers gewesen sei, dass gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten vor Schiedsgerichten entschieden werden können sollen. Der Gesetzgeber habe übersehen, dass dieser Wille in Konkurrenz zu § 617 Abs. 1 öZPO stehe. § 617 Abs. 1 öZPO sei daher teleologisch dahingehend zu reduzieren, dass Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen wirksam geschlossen werden könnten. Die teleologische Reduktion von § 617 Abs. 2 und 5 öZPO aus demselben Grunde führe weiter dazu, dass diese auf Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen keine Anwendung fänden.⁵⁰

Einig scheint sich die österreichische Lehre hingegen darüber zu sein, dass ein Konsument, der sich an einer bereits existierenden Gesellschaft beteiligt, indem er eine Aktie bzw. einen Geschäftsanteil kauft, jedenfalls an eine ursprünglich gültig vereinbarte statutarische Schiedsklausel gebunden ist.⁵¹

Rechtsprechung zu alledem existiert bislang nicht.

5.6. Rechtslage in Liechtenstein

Zu dieser Problematik ist in Bezug auf Liechtenstein zunächst grundsätzlich vorzuschicken, dass liechtensteinische Verbandspersonen häufig von einem Berufstreuhandler im eigenen Namen errichtet werden, sodass die Gründung einer Verbandsperson dann das einseitige Rechtsgeschäft eines Unternehmers ist. In einer solchen Konstellation ist für die Anwendung von § 634 ZPO auf eine allfällige Schiedsvereinbarung in den Statuten der Verbandsperson ohnehin kein Raum.

148

⁴⁷ Öhlberger, Schiedsklauseln, S. 51 ff.; Reich-Rohrwig, S. 742.

⁴⁸ Terlitz/Weber, S. 6 f.

⁴⁹ Terlitz/Weber, S. 7.

⁵⁰ Grubhofer, S. 157 ff.

⁵¹ Nowotny, S. 471, 475; Terlitz/Weber, S. 8; Reiner, Schiedsverfahren, S. 168; Rechberger/Melis, in: Rechberger (Hrsg.), ZPO, § 581 Rz. 12.



Auch bei der Stiftung gibt es kein Problem. Die Errichtung einer Stiftung unter Lebenden erfolgt durch eine Stiftungserrichtungserklärung durch den oder die Stifter.⁵² Auch im Falle der Errichtung der Stiftung durch mehrere Stifter ist die Stiftungserrichtungserklärung eine je einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung.⁵³ Von Todes wegen kann eine Stiftung durch einseitige letztwillige Verfügung oder durch zweiseitigen Erbvertrag errichtet werden.⁵⁴ Erbverträge können gemäss liechtensteinischem Recht nur zwischen Ehegatten abgeschlossen werden.⁵⁵ Auch wenn die Stiftungserrichtung nicht durch einen Treuhänder im eigenen Namen erfolgt, kann sie also niemals ein Rechtsgeschäft zwischen einem Konsumenten und einem Unternehmer sein.

Dasselbe dürfte in der Regel auch für die Errichtung von Anstalten und Treuunternehmen gelten. In der Praxis können § 634 Abs. 1, 3, 4, 5 und 7 ZPO daher in Liechtenstein allenfalls in Bezug auf Schiedsklauseln in Statuten nicht treuhändisch gegründeter Aktiengesellschaften Probleme bereiten.⁵⁶

§ 634 Abs. 2 ZPO, welcher verlangt, dass Schiedsvereinbarungen in einer separaten Urkunde getroffen werden müssen, könnte vom Wortlaut her hingegen bei vielen nicht treuhänderischen Gründungen von Verbandspersonen Probleme bereiten. Dies, weil § 634 Abs. 2 ZPO, wie bereits erwähnt, immer dann anwendbar ist, wenn ein Konsument an einer Schiedsvereinbarung beteiligt ist; wobei unerheblich ist, ob an der Schiedsvereinbarung auch ein Unternehmer beteiligt ist.

Wie bereits in Punkt 5.3. erwähnt, heisst es in den Gesetzesmaterialien aber ausdrücklich, dass § 634 ZPO auf gesellschaftsrechtliche Verhältnisse keine Anwendung findet. In den Gesetzesmaterialien wird weiter ausgeführt, dass insbesondere das Innenverhältnis „Stiftung – Begünstigter“ nicht dem vom Konsumentenschutz erfassten Verhältnis „Unternehmer – Konsument“ gleichkomme. Gemäss Art. 1 Abs. 1 des KSchG erfasste der Konsumentenschutz ein (zweiseitiges) „Rechtsgeschäft“ zwischen Unternehmer und Konsument. Diese Voraussetzung sei bei Stiftungen nicht erfüllt.⁵⁷

Der liechtensteinische Gesetzgeber beabsichtigte daher, dass der gesamte § 634 ZPO in Bezug auf Statuten und Gesellschaftsverträge keine Anwendung findet. Das entspricht im Wesentlichen der oben dargestellten Meinung von *Terlitz* und *Weber* für das österreichische Recht.

149

Aus den Materialien ergibt sich weiter, dass der Gesetzgeber in Bezug auf die Schiedsfähigkeit von gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten eine dem internationalen Trend entsprechende, liberale Haltung einnehmen wollte.⁵⁸ Die Anwendung von § 634 ZPO auf statutarische Schiedsvereinbarungen würde sich damit nicht vereinbaren lassen.

Wie unter Punkt 6.2 noch ausgeführt wird, muss § 634 ZPO in Bezug auf Trusts ohnehin teleologisch reduziert werden, was das Ergebnis, dass § 634 ZPO auf Schiedsklauseln in Statuten und Gesellschaftsverträgen nicht anwendbar ist, weiter stützt.

⁵² Art. 552 § 14 Abs. 1 S. 1 PGR.

⁵³ Jakob, S. 59.

⁵⁴ Art. 552 § 15 PGR.

⁵⁵ § 602 i.V.m. 1249 ff. ABGB.

⁵⁶ Theoretisch ist die Problematik auch bei der in der Praxis kaum vorkommenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung relevant; denkbar wäre dieselbe Problematik auch bei Gründung einer aktienrechtlich organisierten Anstalt. Beides sind aber sehr seltene Fälle.

⁵⁷ Stellungnahme Nr. 53/2010, S. 7; vgl. auch Klaus Tschüscher im Protokoll vom 10./11./12. Dezember 2008, 3. Teil, 3600.

⁵⁸ Stellungnahme, Nr. 53/2010, S. 13.

Unseres Erachtens ist daher für Liechtenstein davon auszugehen, dass § 634 ZPO teleologisch dahingehend zu reduzieren ist, dass er auf Schiedsklauseln in Statuten bzw. Gesellschaftsverträgen keine Anwendung findet. Diese teleologische Reduktion wird, wie dargelegt, auch durch die historische Interpretation von § 634 ZPO gestützt.

6. Schiedsklauseln in Bezug auf Trusts

6.1. Schiedsklauseln in Verträgen zwischen dem Treuhänder und Dritten

Die Frage, ob ein liechtensteinischer Trust nach Art. 897 ff. PGR als Konsument anzusehen ist und daher mit Dritten (Unternehmern) vor entstandener Streitsache eine Schiedsvereinbarung treffen kann oder nicht, stellt sich so nicht. Da der Trust keine Rechtspersönlichkeit hat, handelt stets der Treuhänder im eigenen Namen. Wenn einer der Treuhänder eine natürliche Person ist und kein Unternehmen betreibt, wird er als Konsument zu kategorisieren sein. Er wird daher mit Unternehmern für künftige Streitigkeiten keine gültige Schiedsvereinbarung treffen können. Ist der Treuhänder Berufstreuhänder, wird er, wann immer er für den Trust handelt, im Rahmen seines Unternehmens tätig und ist daher als Unternehmer zu betrachten, auf den § 634 ZPO keine Anwendung findet, soweit er mit einem anderen Unternehmer kontrahiert.

Grundsätzlich gilt, dass eine Schiedsvereinbarung auch die Rechtsnachfolger der ursprünglichen Vertragsparteien bindet.⁵⁹ Das kann unseres Erachtens nur für die wirkliche Rechtsnachfolge gelten, d.h. die vom Willen des Dritten unabhängig ist (zB bei einer Erbrechtsnachfolge). Benötigt der Wechsel des Vertragspartners die Zustimmung des Dritten, ist die Situation vergleichbar mit einem neuen Vertrag

150

zwischen Drittem und neuem Treuhänder. Ist in einem solchen Fall der neue Treuhänder Konsument und der Dritte Unternehmer, gilt § 634 ZPO.

6.2. Schiedsklauseln im Treuhandvertrag (Trust Deed)

Treuhandvertrag im Sinne der folgenden Ausführungen ist jener Vertrag, der zwischen Treugeber und Treuhänder zur Errichtung eines Trust abgeschlossen wird.

Gemäss Art. 180a Abs. 2 PGR muss zumindest ein Treuhänder eines Trust ein Berufstreuhänder sein. Der Berufstreuhänder schliesst den Treuhandvertrag im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit und ist damit bei Abschluss des Treuhandvertrages als Unternehmer zu kategorisieren. Ist der Treugeber eine natürliche Person, für welche der Treuhandvertrag eine Vereinbarung in persönlichen finanziellen Belangen ist, ist er bei Abschluss des Treuhandvertrages als Konsument zu kategorisieren. Ein Treuhandvertrag ist folglich in den meisten Fällen ein Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Konsumenten. Würde man die grundsätzliche Anwendbarkeit des § 634 ZPO auf Treuhandverträge bejahen, wären Schiedsklauseln in Treuhandverträgen daher in den meisten Fällen zumindest gegenüber dem Treugeber ungültig.

Doch auch in Bezug auf Trusts scheint der liechtensteinische Gesetzgeber davon ausgegangen zu sein, dass dieses Rechtsinstitut nicht in den Anwendungsbereich von § 634 ZPO fällt. Dies ergibt sich insbesondere aus Art. 931 PGR, der vorsieht, dass in Bezug auf Trusts, die in Liechtenstein nach ausländischem Recht errichtet werden, für Streitigkeiten zwischen Treuhänder, Treugeber und Begünstigten die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbart werden muss.⁶⁰ Würde man § 634 ZPO nun aber auf Treuhandverträge anwenden, könnte das im Standardfall gar nicht mehr geschehen. Dieser Widerspruch zwischen § 634 ZPO und Art. 931 PGR lässt sich nur dadurch

⁵⁹ Rechberger/Melis, in: Rechberger (Hrsg.), ZPO, § 581 Rz. 12.

⁶⁰ Art. 931 PGR.

lösen, dass man § 634 ZPO teleologisch insoweit reduziert, dass er für Schiedsklauseln in Treuhandverträgen bzw. Treuhandurkunden keine Anwendung findet.

Wie oben erwähnt stützt die durch diesen Widerspruch praktisch zwingende teleologische Reduktion beim Trust wiederum die These, den gleichen Schritt bei anderen Rechtsformen zu vollziehen.

151

7. Die Vermeidung des § 634 ZPO durch ausländische Schiedsorte

Schutzbestimmungen machen u.E. dort wenig Sinn, wo sie ein legitimes Geschäft behindern und alle anderen einfach auf wirtschaftlich gleichwertige Alternativen ausweichen können.

Gemäss einer Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofes ("öOGH") ist § 617 öZPO auf ausländische Schiedsverfahren nicht anwendbar.⁶¹ Dieser Entscheidung lag ein Fall zugrunde, in welchem ein ausländisches Schiedsurteil über das New Yorker Übereinkommen⁶² und das Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsbarkeit in Österreich vollstreckt wurde. Die verpflichtete Partei wandte ein, dass sie Konsument gewesen sei. Der öOGH sah dies im Vollstreckungsverfahren als irrelevant und kein Vollstreckungshindernis gemäss den Abkommen an. Im Prinzip blieb nur die materielle *ordre public* Schranke.

Es gibt keinen Grund, diese Rechtslage nicht auch für Liechtenstein gelten zu lassen, zumal Konsumentenschutzbestimmungen *per se* eben kein Vollstreckungshindernis nach dem New Yorker Übereinkommen sind. Nur der Verstoss gegen materielle Bestimmungen, die zum *ordre public* gehören, kann geltend gemacht werden. Damit müssen ausländische Schiedssprüche auch dann vollstreckt werden, wenn sie zwar nach § 634 Abs. 6 ZPO für Konsumenten angefochten werden könnten, aber kein Vollstreckungshindernis nach dem New Yorker Übereinkommen beinhalten. Dies bedeutet für die liechtensteinische Praxis, dass die Vertragsparteien die Anwendbarkeit von § 634 ZPO ganz einfach vermeiden können, indem sie die Zuständigkeit eines ausländischen Schiedsgerichts vereinbaren, das seinen Sitz in einem Staat hat, dessen Rechtsordnung keine § 634 ZPO entsprechende Bestimmung kennt (zB die Schweiz). Immer dann, wenn sich aufgrund von § 634 ZPO nicht alle Vertragsparteien wirksam der Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes unterwerfen können, wird man daher entweder die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder die Zuständigkeit eines *ausländischen* Schiedsgerichtes vereinbaren.

Dieses Ergebnis widerspricht klar der Intention der Regierung und des Gesetzgebers, den Schiedsstandort Liechtenstein zu stärken. Eine Gesetzesänderung scheint daher in diesem Zusammenhang ratsam.

152

8. De lege ferenda

Unseres Erachtens sind die folgenden kleineren gesetzlichen Anpassungen geboten.

Es sollte gesetzlich ausdrücklich festgehalten werden, dass § 634 ZPO auf Schiedsklauseln in Treuhandverträgen (zur Errichtung eines Trust), Gesellschaftsverträgen und Statuten keine Anwendung findet. Des Weiteren sollte das offensichtliche Versehen, welches dem Gesetzgeber in Bezug auf Art. 1 KSchG unterlaufen ist, korrigiert und ausdrücklich determiniert werden, dass Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit stets als Unternehmer gelten. Wengleich diese beiden Gesetzesänderungen u.E. an der bereits bestehenden Rechtslage nichts ändern würden,

⁶¹ Urteil öOGH 3 Ob 144/09m vom 22.7.2009; Öhlberger, Schiedsverfahren, S. 188.

⁶² Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, abgeschlossen in New York am 10.6.1958.



wären sie im Sinne der Rechtssicherheit wünschenswert. Rechtssicherheit ist schliesslich für einen erfolgreichen Schiedsstandort ganz entscheidend.

Der Gesetzgeber sollte sich auch vor Augen halten, dass Art. 1 Abs. 1 lit. b KSchG, und damit auch § 634 ZPO, momentan nicht zwischen der bezüglich des Rechtsgeschäfts umfassend beratenen natürlichen Person und dem einfachen Staatsbürger differenzieren. Beide können sie in Verträgen mit Unternehmern gleichermaßen keine gültige Schiedsvereinbarung für künftige Streitigkeiten treffen. Dies hat zur Folge, dass zum Beispiel ein mehrfacher Millionär und wirtschaftlich Berechtigter einer liechtensteinischen Struktur sich in Verträgen, an denen neben seiner Struktur auch er selbst als Partei beteiligt ist, für künftige Streitigkeiten nicht wirksam der Zuständigkeit eines liechtensteinischen, wohl aber eines ausländischen Schiedsgerichtes unterwerfen kann.

Auch der Wertungswiderspruch zu Art. 29 Abs. 1 lit. c IUV und Abs. 2 fällt ins Auge. Personen mit einer konkreten Anlage von mindestens CHF 250'000 und einem Finanzvermögen von über CHF 1 Mio. (Art. 29 Abs. 1 lit. c IUV) oder entsprechend professioneller Beratung (Art. 29 Abs. 2 IUV) können ohne die sonst geforderte Informationsbasis viel Geld investieren (Art. 28 IUV), aber gemäss § 634 ZPO mit Unternehmern für künftige Streitigkeiten auf keinen Fall gültig eine Schiedsvereinbarung treffen. Wenn dieselbe Person aber Anteile an einer bestehenden Gesellschaft, die in ihrem Gesellschaftsvertrag eine Schiedsklausel enthält, kauft, ist sie sehr wohl an die statutarische Schiedsklausel gebunden.⁶³

Diese Gesetzeslage macht u.E. wenig Sinn und sollte im Sinne eines attraktiven Schiedsstandortes nochmals überdacht werden.

153

Literaturverzeichnis

Apathy Peter, in: Schwimann Michael (Hrsg.), ABGB Praxiskommentar, Band 5, KSchG, 3. Aufl., Wien 2006.

Arnold Nikolaus, Privatstiftungsgesetz: Kommentar, 2. Aufl., Wien 2007.

Dorda Christian, Österreichisches Schiedsrecht: Wunschlos glücklich?, DBJ Newsletter 1-2/2011.

Grubhofer Michael, Die Problematik des Verbraucherschutzgesetzes bei Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen der GmbH, Diss. Wien, Wien 2010.

Hausmaninger Herbert, in: Fasching Hans W./Konecny Andreas (Hrsg.), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, Band IV, 2. Aufl., Wien 2007, §§ 577 - 618.

Jakob Dominique, Die liechtensteinische Stiftung - Eine strukturelle Darstellung des Stiftungsrechts nach der Totalrevision vom 26. Juni 2008, Schaan 2009.

Krejci Heinz/Wolf Dieter Arnold, Handbuch zum Konsumentenschutzgesetz, Wien 1981.

Krejci Heinz, in: Rummel Peter (Hrsg.), Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, Zweiter Teilband, KSchG, 3. Aufl., Wien 2007.

Nowotny Christian, Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Schiedsgericht, wbl 2008, 470 ff.

Öhlberger Veit, Zur (Nicht-)Anwendung schiedsrechtlicher Verbraucherschutznormen in ausländischen Schiedsverfahren, ÖJZ 2010, 188 ff.

Öhlberger Veit, Sind Schiedsklauseln in GmbH-Gesellschaftsverträgen noch möglich?, ecolex 2008, 51 ff.

⁶³ Siehe Fn. 59.



Projekt Futuro, Version für den Finanzplatz Liechtenstein unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Bedürfnisse, Schlussbericht.

Rechberger Walter H./Melis Werner, in: Rechberger Walter H. (Hrsg.), Kommentar zur Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Wien 2006.

Reich-Rohrwig Johannes/Lahnsteiner Karina, Schiedsvereinbarungen mit einem als Arbeitnehmer oder Verbraucher zu qualifizierenden GmbH Geschäftsführer, *ecolex* 2008, 740 ff.

Reiner Andreas, Gerichte und Schiedsgerichte, *ÖJZ* 2009, 302 ff.

Reiner Andreas, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, *GesRZ* 2007, 151 ff.

Terlitzka Bernd/Weber Martin, Zur Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten nach dem SchiedsRÄG, *ÖJZ* 2008, 1 ff.